

LEIPZIG LOKT

Satzung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Lokomotive Leipzig e.V.“ (abgekürzt: 1. FC Lok Leipzig e.V.) und wurde am 10. Dezember 2003 gegründet.

(2) Der Verein versteht sich in der Tradition des mit Wirkung zum 11. Januar 1946 zwangsweise aufgelösten Vereins "Verein für Bewegungsspiele Leipzig e.V." (abgekürzt VfB Leipzig e.V.), sowie des am 20. Januar 1966 gegründeten 1. FC Lokomotive Leipzig, der im Jahr 1991 in VfB Leipzig e.V. umbenannt wurde und aufgrund der Insolvenz des VfB Leipzig e.V. seinen Spielbetrieb zum 30. Juni 2004 einstellte.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der laufenden Nummer 3709 eingetragen. Er trägt damit den Zusatz e.V. und ist dadurch eine juristische Person.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinslogo

(1) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

(2) Das Vereinslogo bilden die Farben blau-gelb, ein Fußball sowie der Schriftzug 1. FC Lokomotive Leipzig.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Im Verein wird die Sportart Fußball im Leistungs- und Breitensport betrieben. Hier existieren eine Abteilung Herrenfußball, eine Abteilung Jugendfußball sowie eine Abteilung Breitensport. Darüber hinaus existiert eine Abteilung passive Mitglieder. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, dessen Aufgaben durch das Präsidium bestimmt werden.

(3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

(5) Der Verein lehnt extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen und Verhaltensweisen ab.

(6) Der Verein fördert auf sportlichem Gebiet die durch Fairness und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Dabei ist die Anleitung der heranwachsenden Jugend ein besonderes Anliegen des Vereins.

(7) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Nutzung geeigneter Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Ausbildung sowie einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht.

(8) Der Verein kann weitere Abteilungen oder andere Sportarten in den Verein aufzunehmen.

(9) Der Verein fördert und organisiert das Vereinsleben seiner Mitglieder.

(10) Der Verein nimmt nur solche Personen als seine Mitglieder auf, die sich zur Satzung bekennen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann jedoch nach Maßgabe der Vorschriften der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der für die einzelnen wett-kampfmäßig betriebenen Sportarten zuständigen Bundes-, Regional-, Landes- und Bezirks- und Kreisverbände.

(2) Für alle innerhalb des Vereins wettkampfmäßig betriebenen Sportarten unterwerfen sich der Verein und dessen Mitglieder den Satzungen, den Statuten, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der jeweils zuständigen Bundes-, Regional-, Landes- und Bezirks- und Kreisverbände und erkennen diese als unmittelbar verbindlich an. Die Anerkennung er-

streckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes behält sich der Verein bei Streitfragen jedoch vor.

(3) Für den Fall, dass der Verein die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga erwirbt, ist der Verein Mitglied im Die Liga - Fußballverband e.V. (Ligaverband). In diesem Fall sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung im Einzelfall unvereinbar. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

(4) Bei Teilnahme einer Vereinsmannschaft am Spielbetrieb, die eine Lizenz erfordert, gilt: Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes, stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 6 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen

(1) Im Rahmen seiner Aktivitäten kann der Verein bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Spielbetrieb 1. Mannschaft) in eigene Tochterunternehmen auslagern.

(2) Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Verein muss an jeder Tochterunternehmung mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mindestens 51 Prozent der Kapital- und Stimmenanteile sowie über die Mehrheit der Sitze in den dazugehörigen Kontrollorganen verfügen. In den Tochterunternehmen sind Kontrollorgane zu errichten, in welchem der Verein mindestens zwei Plätze – für ein Mitglied des Präsidium und Mitglied des Aufsichtsrats erhält. Änderungen über die vorgenannten Mehrheitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Will jedoch ein Gesellschafter einer Tochterunternehmung allein oder mit einem anderen Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen eine Beteiligung von insgesamt 15 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer Tochterunternehmung erwerben oder sinken dadurch die Anteile oder Stimmrechte des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. auf einen Anteil von 75 Prozent oder

darunter bedarf dies zusätzlich noch der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Letzteres gilt auch bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung einer Tochterunternehmung.

(4) Jedes Tochterunternehmen muss den Namensbestandteil „1. FC Lokomotive Leipzig“ tragen.

(5) Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Vereinslogo vom 1. FC Lokomotive Leipzig bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochterunternehmen Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte sowie sonstiger Rechte erteilen.

§ 7 Finanzen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren und gegebenenfalls Umlagen. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung. Näheres regeln § 15 und § 18 dieser Satzung sowie die Beitragsordnung.

(2) Der Verein wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, um eine sichere finanzielle Basis für die Zwecke des Vereins zu schaffen. Insbesondere sind die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Buchführung bindend.

§ 8 Vergütung der Tätigkeit für den Verein

(1) Satzungsämter sind alle Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, welche grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Satzungsämter trifft nach begründetem Antrag inkl. vorgelegten Finanzierungsplan und Vertragsentwurf durch das Präsidium der Aufsichtsrat jeweils im Vorfeld für das folgende Geschäftsjahr. Sofern eine Entscheidung über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern getroffen werden soll, ist hierfür die Mitgliederversammlung zuständig; Satz 2 gilt insoweit sinngemäß.

(3) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte sowie gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nebenamtlich Beschäftigte im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG anzustellen. Die Summe der Aufwandsentschädigungen der nebenamtlich Beschäftigten darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26 und 26a EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

(1) Inhaber von Satzungsämtern, nebenamtlich Beschäftigte sowie Ehrenamtliche haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dessen Belegerstellung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen, üblich und mit prüffähigen Belegen bzw. Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden können.

(3) Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(4) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Allgemeines

(1) Jegliche Schreiben des Vereins an Mitglieder gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Fristen von jeglichen Vereinsschreiben beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem des Sendeverkehrs der E-Mail folgenden Tag.

(2) Beschlüsse und Wahlen werden immer mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder, in den Organen nach § 17 (1) b) bis e) der erschienenen Organmitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bzw. -neufassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln.

(3) Der Verein regelt die Arbeit durch selbst auferlegte Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Näheres regeln:

- a) die Satzung
- b) die Geschäftsordnungen von Präsidium, Aufsichtsrat und Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten
- c) die Finanzordnung
- d) die Beitragsordnung
- e) die Ehrenordnung
- f) die Wahlordnung

Die Satzung sowie Ordnungen nach § 10 (3) c) bis f) sind vom Präsidium zu erarbeiten und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Ordnungen nach § 10 (3) b) sind durch die jeweiligen Organe zu erarbeiten und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind sich gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf keiner Zustimmung eines anderen.

II. Mitgliedschaft

§ 11 Mitgliedsarten, Gerichtsstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied oder passives Mitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören. Passive Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ist Leipzig.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Geschäftsunfähige Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen. Es ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten. Näheres regelt § 25 dieser Satzung.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt, für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, wobei dieses nicht übertragbar ist. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich am Tag der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet. Es kann je-

doch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Rederecht. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

(2) Wählbar in die Organe nach § 17 (1) b) bis e) sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, sind nur natürliche Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben, sich zu dem Vereinszweck bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Nichtwählbar in die Organe nach § 17 (1) b) bis e) sind Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis zum Verein stehen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins - eventuell gegen Entrichtung vom Präsidium genehmigter Eintrittspreise - zu besuchen.

(4) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins außerhalb von Trainingszeiten und Veranstaltungen – eventuell gegen Entrichtung vom Präsidium genehmigter Eintrittspreisen bzw. Benutzungsentgelten – benutzen.

(5) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen – soweit die Satzung nicht anderes regelt – die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

(6) Mitglieder haben das Recht der gerichtlichen Nachprüfung bei Streitigkeiten mit dem Verein in eigenen Angelegenheiten.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.

(4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

(5) Für alle Mitglieder gilt die Treue- und Förderpflicht gegenüber dem Verein.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können einmal pro Geschäftsjahr Umlagen erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des jährlichen Mindestbeitrages eines passiven Mitgliedes nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Präsidiums vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied Textform mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten verpflichtet, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung über die Berufung entscheiden zu lassen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Der Austritt eines Mitglieds hat schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Für aktive Mitglieder im Sinne des § 11 (2) gilt abweichend hiervon, dass aktive Mitglieder ihren Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Monats mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende erklären können.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.

III. Vereinsorgane

§ 17 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Wahlausschuss
- e) der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten

(2) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Bei Annahme eines neuen Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.

(3) Amtsperioden von den Organen nach § 17 (1) b) bis e) dauern generell drei Jahre, es sei denn, die Satzung regelt dies anders. Die Amtsperiode beginnt immer mit dem Tage der Wahl. Das Organ nach § 17 (1) b) bis e) bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Organs nach § 17 (1) b) bis e) im Amt.

(4) Organmitglieder haben in Sitzungen der Organe nach § 17 (1) b) bis e) kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(5) Das Stimmrecht in den Organen nach § 17 (1) b) bis e) gehört exklusiv den Organmitgliedern. Kein anderes Vereins- oder Organmitglied darf dazu privilegiert werden.

(6) Die Organe nach § 17 (1) b) bis e) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berater hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten in die Organe nach § 17 (1) b) bis e), welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(8) Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus den Organen nach § 17 (1) d) bis e) aus, rücken jeweils die Kandidaten für die verbleibende Amtszeit in das Organ nach § 17 (1) d) bis e) nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidaten mehr vorhanden oder bereit, das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Der Aufsichtsrat kann in diesem Fall bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied eines Organs nach § 17 (1) d) bis e) einen kommissarischen Vertreter berufen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums § 17 (1) b) während der Amtszeit aus, so besetzt der Aufsichtsrat die Präsidiumsposition mit einem geeigneten Mitglied neu für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats (§ 17 (1) c)

während der Amtszeit aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung die entsprechende Position des Aufsichtsrates für die verbliebene Amtsperiode nachgewählt.

(9) Von jeder Sitzung der Organe nach § 17 (1) b) bis e) ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Ort, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie etwaige Erläuterungen.

(10) Die Wiederwahl für ein Organ ist zulässig.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Das Präsidium beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium ab Antragstellung innerhalb von einer Woche unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen,

- a) wenn es die Belange des Vereins erfordern
- b) wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich fordern. Die Mitglieder haben in ihrem Antrag den Grund der Einladung zu begründen und die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- c) der Aufsichtsrat dies beim Präsidium beantragt

Im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Einberufung erfolgt in Textform. Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, gelten die Verfahrensvorschriften entsprechend dieser Satzung sowie der Wahlordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch das Präsidium zu berufen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich Anträge unter genauer Bezeichnung des Vorschla-

ges zur Tagesordnung stellen. Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sind auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen sowie in den Vereinsmedien zu kommunizieren – unter Berücksichtigung der bisherigen Erscheinungsperioden – und bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist eingegangene Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(7) Über jede Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den erschienenen Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Versammlungsleiter der betreffenden Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, unter Hinweis darauf, dass der Text geprüft und für richtig befunden worden ist. Das Protokoll enthält den Ort, die Zeit, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erläuterungen.

(8) Soweit in einer Mitgliederversammlung Wahlen zur Beschlussfassung anstehen, müssen Anträge, die die Wahlen zum Präsidium, Aufsichtsrat oder Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten betreffen, in der Geschäftsstelle zu Händen des Wahlausschusses und Anträge, die die Wahlen zum Wahlausschuss betreffen, in der Geschäftsstelle zu Händen des Präsidiums eingereicht werden. Wahlanträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(9) Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Form vorschreiben, durch Handzeichen gefasst. Ausnahme davon bilden Wahlen und Abberufungen des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Wahlausschusses und des Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten. Diese sind zwingend schriftlich durchzuführen. Eine Blockwahl ist ausgeschlossen.

(10) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten; der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen. Redner, die von der Sache abweichen, werden zur Sache gerufen. Ist ein Redner insgesamt dreimal in der Mitgliederversammlung gemahnt worden, kann ihm das Wort entzogen werden. Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Mitgliederversammlung erheblich oder fügt es sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen.

(11) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten, des Wahlausschusses und der Geschäftsführung der Tochterunternehmen
- b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten, des Wahlausschusses und der Geschäftsführung der Tochterunternehmen
- c) Beschlussfassung über Entscheidungen,
 1. über Ausgliederungen nach § 6 (1) dieser Satzung
 2. durch die ein Gesellschafter eines Tochterunternehmens allein oder mit einem anderen Unternehmen oder einem verbunden Unternehmen eine Beteiligung von insgesamt 15 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines Tochterunternehmens erhält oder durch

die die Anteile oder Stimmrechte des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. auf einen Anteil von 75 Prozent oder darunter sinken

3. über eine entsprechende Kapitalerhöhung eines Tochterunternehmens
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten und des Wahlausschusses.
- e) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- f) Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) In den Fällen der Berufung gegen einen Vereinsausschluss durch den Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten Beschlussfassung über die Berufung
- h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über die Beitrags-, Finanz-, Wahl- und Ehrenordnung
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

§ 19 Wahlausschuss

a. Stellung und Zusammensetzung

(1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Scheidet mehr als ein Wahlausschussmitglied aus dem Amt vorzeitig aus, ist vom Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl durchzuführen, wenn auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Wahl ansteht. Ist dies nicht der Fall, reicht eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

b. und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Wahlausschusses finden nach Bedarf im Vorfeld von Wahlen statt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

c. Aufgaben

(1) Bei allen Wahlen nach dieser Satzung führt der Wahlausschuss auf der Grundlage der Wahlordnung die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlganges, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch.

(2) Zum Auszählen der Stimmen darf der Wahlausschuss Wahlhelfer berufen, die jedoch nicht als Kandidat bei der durchzuführenden Wahl auftreten.

d. Vertretungsbefugnisse

(1) Der Wahlausschuss hat keinerlei Vertretungsbefugnisse.

§ 20 Das Präsidium und besondere Vertreter

a. Stellung und Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern: dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei bis sechs Vizepräsidenten/innen.

(2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den/die Präsidenten/-in.

b. Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens alle vier Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies fordern.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend sind oder diese per Stimmabgabe in Textform votiert haben.

(3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Das Präsidium lädt den Aufsichtsrat zu den Sitzungen ein. Das Aufsichtsratsmitglied ist als Gast bei den Präsidiumssitzungen nicht stimmberechtigt. Die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Präsidiums.

(5) Das Sitzungsprotokoll muss an den Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung übermittelt werden.

(6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

c. Aufgaben

(1) Das Präsidium leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung sowie Ordnungen.

(2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

(3) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der rechtlichen, steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Dabei ist insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

(4) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

(5) Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

(6) Das Präsidium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Es beschließt vor jedem Geschäftsjahr einen Finanzplan und ggf. Nachtragshaushalte. Diese werden zu Ihrer Wirksamkeit vom Aufsichtsrat genehmigt. Der Finanzplan ist spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(8) Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate schriftlich über die Finanzlage des Vereins zu berichten. Bei drohenden Verlusten, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit usw. hat dies sofort zu erfolgen.

(9) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium, das den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Präsidiums über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

(10) Das Präsidium ist berechtigt, aus der Mitte der Vereinsmitglieder Beiräte zu berufen, die mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, die Belange des Vereins betreffend, betraut werden. Eine Berufung kann nur mit Einverständnis des Berufenen erfolgen. Ein Beirat soll aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Das Präsidium bestimmt die Größe des Beirats, dessen Aufgaben und ggf. dessen Wirkungsdauer. Der Beirat soll aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen. Er kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betrauen. Die Beiräte sind zur baldigen Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet. Beiratsberichte sollen an das Präsidium in Textform erfolgen. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(11) Das Präsidium kann für Anlagen und Einrichtungen des Vereins Benutzungsentgelte und -ordnungen erlassen.

(12) Das Präsidium beschließt über Änderungen der Mehrheitsverhältnisse in den Tochterunternehmen nach § 6 dieser Satzung.

(13) Das Präsidium gibt dem Verein ein Organigramm.

(14) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzuhalten, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Mitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(15) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

d. Vertretungsbefugnisse

(1) Das Präsidium bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Gegenseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

(2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann das Präsidium für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wobei in dem Bestellungsbeschluss der Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht zu bestimmen und durch das Präsidium zum Vereinsregister einzutragen ist. Entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Vollmachterteilung durch das Präsidium.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.

(4) Auf die Geschäftsführung des Präsidiums finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Aufsichtsrat

a. Stellung und Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben gewählten Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

b. Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf oder wenn das Präsidium einen Antrag stellt oder mindestens 50 % der Mitglieder des Aufsichtsrates dies fordern.

(2) Präsidiumsmitglieder und Beschäftigte des Vereins haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Sitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Aufsichtsratsmitglieder erschienen sind oder diese per Stimmabgabe in Textform votiert haben.

(4) Das Sitzungsprotokoll muss an das Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung übermittelt werden.

c. Aufgaben

(1) Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, das Präsidium sowie den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin bei der Tätigkeit zu überwachen und zu beraten. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Die Auskunftspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat im

Rahmen der betrieblichen Prüfung kann vom Präsidium und Geschäftsführer/- in nicht beschränkt werden. Das Präsidium und der/die Geschäftsführer/- in hat ihm auf Verlangen, ggf. auch schriftlich, zu berichten.

(2) Weitere Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums. Für die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums bedarf es eines Beschlusses des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von mindestens 70 % aller Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Dem Aufsichtsrat sind im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben auf Verlangen alle Unterlagen sowie Räumlichkeiten des Vereins zugänglich zu machen.

(4) Das Präsidium, sämtliche Beschäftigte und der Abschlussprüfer sind verpflichtet, alle zum Verein verlangten Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Vertragsunterlagen unverzüglich vorzulegen.

(5) Über den Ansatz im Finanzplan nach § 20 c (7) hinausgehende Ausgaben mit einem Wert von über 25.000 Euro innerhalb des Geschäftsjahres bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Dies gilt nicht, wenn die Einnahmen sich gegenüber der Finanzplanung um den gleichen Betrag erhöhen wie die Ausgaben. In diesem Fall müssen die zusätzlichen Einnahmen bereits durch Verein vollständig vereinnahmt sein bevor das Präsidium die Verpflichtung über die zusätzlichen Ausgaben rechtsverbindlich eingehen darf.

(6) Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften im Verein jeder Art, deren Laufzeit drei Jahre oder deren Geldwert 100.000 € überschreiten.

(7) Zustimmungspflichtig sind ferner der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(8) Der Aufsichtsrat beschließt über Änderungen der Mehrheitsverhältnisse in den Tochtergesellschaften nach § 6 (3).

(9) Nach § 18 (3) kann der Aufsichtsrat außerordentliche Mitgliederversammlungen beantragen. Dies muss vom Aufsichtsrat mit einer Zweidrittel Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beschlossen werden.

(10) Der Aufsichtsrat gibt an die Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder

(11) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

d. Vertretungsbefugnisse

(1) Der Aufsichtsrat ist nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 22 Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten

a. Stellung und Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten sind unabhängig und frei von Weisungen, mit Ausnahme durch die Mitgliederversammlung. Den Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber ist der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten auskunftspflichtig, so es sich um Verfahren gegenüber Mitgliedern von den Organen des Vereins oder haupt- und nebenamtlich Beschäftigte des Vereins geht und das betreffende Aufsichtsratsmitglied nicht selbst Gegenstand des Verfahrens ist.

b. Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten finden nach Bedarf statt oder wenn ein anderes Organ oder Mitglied einen begründeten Antrag stellt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten dies fordern.

(2) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder per Stimmabgabe in Textform votiert haben.

c. Aufgaben

(1) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten ist zuständig

- a) für die Entscheidung über Anträge, die mit dem Ziel gestellt werden, vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung zu ahnden
- b) für die Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung der Satzung
- c) für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit diese satzungsgemäß zu erfolgen hat und das Präsidium die Einberufung nicht vornimmt (Das Recht der Mitglieder bleibt unberührt, bei der Verweigerung der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten die ordentliche Gerichte nach § 37 Abs. 2 BGB anzurufen)
- d) für die Verhängung von Vereinsstrafen nach § 24

(2) Dem Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten sind im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben auf Verlangen alle Unterlagen sowie Räumlichkeiten des Vereins zugänglich zu machen.

d. Vertretungsbefugnisse

(1) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten ist nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 23 Geschäftsstelle/Geschäftsführer/in

(1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch ein oder mehrere Geschäftsführer/in(nen) geleitet.

(2) Der/die Geschäftsführer/in ist für die Erfüllung der ihm/ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung bestehender Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Präsidiums des Vereins verantwortlich.

(3) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Präsidium bestellt und muss durch den Aufsichtsrat genehmigt werden.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Zur Vornahme von Handlungen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins hinausgeht, bedarf der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der ausdrücklichen Einwilligung des Präsidiums. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte;
- b) die Veräußerung von wesentlichen Betriebsvorrichtungen im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betriebsteilen und Sportanlagen;
- c) Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall oder jährlich den Verein mit über EUR 10.000,- belasten, dies gilt auch für Garantien, Haftungen und Bürgschaften;
- d) Delegation von Befugnissen, die durch Dienstvertrag ausschließlich dem/der Geschäftsführer/in zustehen;
- e) Wechselgeschäfte;
- f) Änderung der Vereinspolitik.

(5) Der/die Geschäftsführer/in ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft er/sie rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen im Sinne § 15 AktG begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur für jeden begründeten Ausnahmefall per Beschluss des Präsidiums herbeigeführt werden. Sie ist vor Abschluss des Rechtsgeschäftes vom Präsidenten und eines Vize-Präsidenten unter genauer Bezeichnung des genehmigten Geschäfts schriftlich zu erteilen.

(6) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den/die Geschäftsführer/in in Abstimmung mit dem Präsidium bestimmt.

(7) Der/die Geschäftsführer/in untersteht dem Präsidium des Vereins und nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

(8) Der/die Geschäftsführer/in ist gegenüber allen anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins weisungsberechtigt.

§ 24 Vereinsstrafen

(1) Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten kann als Vereinsstrafe für Mitglieder folgende Maßnahmen - auch nebeneinander - verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgeld bis zu € 1.000,00, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
- d) Verlust der Wählbarkeit in ein Organ des Vereins bis zu fünf Jahren
- e) Ausschluss von den Vereinseinrichtungen bis zu zwei Jahren (Das Recht des Präsidiums Haus- und Stadionverbote im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb zu verhängen, bleibt hiervon unberührt.)
- f) Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Wahlausschusses und des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

(2) Verwarnungen, Verweise, Ordnungsgelder, den Verlust der Wählbarkeit sowie den Ausschluss von den Vereinseinrichtungen kann der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten bei vereinschädigendem Verhalten verhängen. Eine Amtsenthebung oder den Ausschluss aus dem Verein kann der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten nur bei Vorsatz und grob fahrlässigen vereinschädigendem Verhalten und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und/oder besonders schwerwiegendem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten verhängen.

(3) Die Entscheidungen des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten sind endgültig. Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten über die Amtsenthebung oder den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten über die Amtsenthebung bzw. den Ausschluss aus dem Verein schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt die Entscheidung des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten über die Amtsenthebung bzw. den Ausschluss aus dem Verein als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten über die Amtsenthebung bzw. den Ausschluss aus dem Verein keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit der Entscheidung des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten.

(4) Ordnungsgelder nach Absatz (1) Buchstabe c) sind für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.

IV. Sonstiges

§ 25 Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. dessen folgende Daten auf: Geschlecht, Name, Titel, Postanschrift, Geburtsjahr, Kontaktdaten, Beitragszahlungsmodalitäten und Bankverbindung. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Als Mitglied der unter § 5 dieser Satzung bezeichneten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Organmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

(4) Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien (z.B. Homepage) gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet oder durch postalische oder elektronische Übermittlung bekannt. Dabei können einzelne personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Dies gilt jedoch nie für die Bankverbindung sowie Postanschrift. Darüber hinaus informiert der Verein die Medien, insbesondere die lokalen Print- und Onlinemedien über alle Spielergebnisse im Wettkampfbetrieb, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Vereinsmedien (z.B. Homepage) oder durch postalische oder elektronische Übermittlung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden nach Möglichkeit von den Vereinsmedien entfernt.

(5) Nur Präsidiumsmitglieder und dessen Beauftragte für die Mitgliedschaft erhalten Zugang zur Mitgliederliste mit den Mitgliederdaten ausgehändigt. Die Trainer, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten für die jeweilige Mannschaft erfordert, erhalten eine entsprechende Mitgliederliste mit den benötigten Daten.

(6) Der Verein hat Kooperationsverträge mit den Sponsoren des Vereins (siehe jeweils aktuelle Sponsorenliste) abgeschlossen. Er übermittelt keine Mitgliederdaten an die Sponsoren des Vereins. Informationen von Sponsoren des Vereins an die Mitglieder des Vereins, können nur durch den Verein an die Mitglieder übermittelt werden.

(7) Beim Austritt werden die erhobenen personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern keine offenen Forderungen mehr gegenüber dem Mitglied bestehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Finanzverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidiums aufbewahrt.

(8) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.

(9) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins – außer der Mitgliederversammlung – angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er ist zudem weisungsfrei.

(10) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 26 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei rechtmäßiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Haftung des Vereins und seiner Organe

(1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den ein Organ nach § 17 (1) b) bis e), ein Mitglied der Organe nach § 17 (1) b) bis e) oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

(2) Das Organ nach § 17 (1) b) bis e), ein Mitglied der Organe nach § 17 (1) b) bis e) sowie die besonderen Vertreter nach § 30 BGB haften dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässiges Verhalten oder

Vorsatz. Werden Organe oder Organmitglieder von dritter Seite aufgrund der Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Organ oder Organmitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern diesem kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Organ oder Organmitgliedes trägt der Verein. Das Präsidium ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und seine Organmitglieder abzuschließen.

(3) Die Haftung der Mitglieder der Organe nach § 17 (1) b) bis e) und der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(5) Für das Fehlverhalten Dritter haften die Mitglieder des Präsidiums nicht.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.

(2) Der Präsidium ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Das Präsidium ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

(3) Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Stand: 21.10.2014